Schwimmbad-Satzung der Stadt Oppenau vom 18.05.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden- Württemberg in der bei der Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Oppenau in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schwimmbad der Stadt Oppenau

§ 1

Die Bäder und ihre Benutzer

(1) Die Stadt Oppenau unterhält das Freizeitbad Oppenau (im folgenden „Schwimmbad“ genannt) als öffentliche Einrichtungen für ihre Einwohner.

(2) Vorbehaltlich der Zweckbestimmung gemäß Abs. 1 können die Bäder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Anspruch auf Zulassung zur Benutzung haben nach Maßgabe dieser Satzung, der Öffnungszeiten, der Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und der betrieblichen Erfordernisse alle Einwohner der Stadt Oppenau. Andere Personen können zugelassen werden.

(4) Die Anzahl der Benutzer kann aus betrieblichen und Sicherheitsgründen begrenzt werden.

(5) Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sind als Benutzer der städtischen Bäder uneingeschränkt im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG handlungsfähig.

§ 2

Ausschließungsgründe

(1) Zur Benutzung der städtischen Bäder nicht zugelassen werden

1.1 Kinder unter sechs Jahren oder andere Personen, die der Aufsicht bedürfen, sofern sie sich nicht in Begleitung eines aufsichtspflichtigen und zur Aufsicht fähigen Erwachsenen befinden;

1.2 Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;

1.3 Personen, die Tiere mit sich führen;

1.4 Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes oder an einer sonstigen Krankheit, die über das Wasser oder durch Körperkontakt übertragen werden kann, an größeren Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden;

1.5 Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen oder Anfallskranke, sofern sie nicht von einer anderen Person begleitet werden, die in der Lage und bereit ist, ihnen erforderlichenfalls Hilfe zu leisten;

1.6 Personen, die aufgrund ihrer äußeren Erscheinung offensichtlich nicht die Gewähr für die Erfüllung allgemeiner hygienischer Anforderungen bieten;

1.7 Personen, die unter Harn- oder Stuhlganginkontinenz leiden, es sei denn, sie nutzen geeignete Schutzmaßnahmen.

(2) Nicht zugelassen wird, wer bereits früher in nicht unerheblicher Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat, insbesondere die Sicherheit anderer Badegäste gefährdet, andere Badegäste erheblich belästigt, das Schwimmbad oder seine Einrichtungen verschmutzt oder beschädigt oder im Schwimmbad Straftaten begangen, oder den Missbrauch seiner Inhaberkarte ermöglicht hat; es sei denn, dass mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass derartige Verstöße nicht mehr zu befürchten sind.

(3) Nicht zugelassen wird, wer bereits vor Einlass in das Bad durch sein Verhalten Anlass zu der Befürchtung gibt, dass er sich nicht an die Benutzungsordnung halten wird.

(4) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Gewährung des Einlasses durch das zuständige Bäderpersonal für jeden einzelnen Badbesuch.

(5) Die Zulassung zur Benutzung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Benutzer seine mitgeführten Sachen vorzeigt, um sicherzustellen,

1. dass er keine Gegenstände oder Substanzen mit sich führt, die geeignet sind, andere Badbesucher zu gefährden oder zu belästigen oder den Betrieb zu beeinträchtigen;

2. dass er keine Shishas, Verdampfer, alkoholischen Getränke oder berauschende Drogen mit sich führt;

3. dass er geeignete und saubere Badebekleidung mit sich führt, die er nicht bereits am Körper trägt.

§ 3

Benutzungsgebühr, Öffnungs- und Kassenzeiten

(1) Vor Betreten des Bades ist die Benutzungsgebühr gemäß der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten. Das gilt vorbehaltlich besonderer Regelung im Einzelfall auch bei Veranstaltungen.

(2) Die Öffnungs- und Kassenzeiten werden von der Verwaltung bestimmt und in geeigneter Weise bekanntgemacht.

(3) Die Nutzung des Schwimmbades für andere Zwecke, insbesondere für Veranstaltungen gewerblicher Art, ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse der Stadt Oppenau besteht, ist ein angemessenes Benutzungsentgelt zu vereinbaren.

(4) Die Nutzung des Schwimmbades durch Einrichtungen der Stadt Oppenau, insbesondere durch die städtischen Schulen, die städtischen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, sonstige städtische Einrichtungen der Jugendpflege und durch die Freiwillige Feuerwehr ist nicht Gegenstand dieser Satzung.

§ 4

Das Verhalten in den Bädern

(1) Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass Anstand und Sitte sowie Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und andere Besucher nicht gefährdet oder belästigt werden und das Bad und seine Einrichtungen nicht beschädigt oder verschmutzt werden.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere

2.1 der Betrieb von Rundfunk- oder Abspielgeräten für Musik, Musikinstrumenten oder sonstigen lärmerzeugenden Geräten, die über den eigenen Lagerplatz hinaus wirken;

2.2 im gesamten Bad das Rauchen einschließlich des Freisetzens von Gasen, Dämpfen oder aufdringlichen Gerüchen aus Shishas oder Verdampfern; ausgenommen sind die gastronomisch genutzten Freiflächen des Kiosks mit Ausnahme der Shishas;

2.3 das Mitbringen von alkoholischen Getränken oder berauschenden Drogen ins Bad sowie, im gesamten Bad, deren Konsum; vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke ausgenommen sind die gastronomisch genutzten Freiflächen des Kiosks;

2.4 das Ausspucken oder das Schnäuzen in das Badewasser oder auf den Boden;

2.5 das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen;

2.6 das Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse;

2.7 mehr als die für die eigene Person erforderliche Liege- und Ablagefläche zu besetzen;

2.8 sich in einer die guten Sitten verletzenden Weise zu zeigen oder zu betätigen;

2.9 Bildaufnahmen, gleich ob bewegt oder unbewegt, von anderen Personen zu machen, solange diese oder, wenn es sich um Kinder handelt, deren Sorgeberechtigte nicht ausdrücklich zugestimmt haben;

2.10 die Verwendung von Seifen und anderen Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschanlagen;

2.11 das Rasieren, das Schneiden von Finger- oder Fußnägeln, das Haareschneiden, das Haarefärben, das Tätowieren oder Piercen oder vergleichbare Verrichtungen am menschlichen Körper oder an der Kleidung;

2.12 das Mitführen oder Verwenden von Gegenständen aus Glas, Porzellan oder sonstigen leicht zerbrechlichen Materialien oder von gefährlichen Gegenständen, die als Waffe verwendet werden könnten, wie z.B. Messer, Gabeln, Scheren, Baseballschlägern u. Ä;

2.13 das Betteln;

2.14 sich ohne Zustimmung der Schwimmbadleitung gewerblich zu betätigen (z.B. Durchführen von Kursen).

(3) Jeder Besucher hat sich am ganzen Körper gründlich unter Benutzung der vorhandenen Duschen und geeigneter Mittel (Seife o. Ä.) von Schmutz, Schweiß und kosmetischen Mitteln auf der Haut oder in den Haaren zu reinigen, bevor er die Schwimm- oder Badebecken benutzt.

(4) Die Geschlechtertrennung in den Dusch-, Umkleide- und Toilettenräumen ist zu beachten.

(5) Die Schwimm- und Badebecken dürfen nur so benutzt werden, dass der Besucher andere und sich selbst nicht gefährdet. Insbesondere

5.1 dürfen Sprunganlagen und Rutschen nur benutzt werden, wenn sie vom Aufsicht führenden Personal ausdrücklich freigegeben sind;

5.2 ist das seitliche Einspringen in die Becken verboten;

5.3 dürfen andere Personen nicht untergetaucht oder in das Becken gestoßen werden;

5.4 ist es verboten, auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder Trennseile zu besteigen;

5.5 dürfen Tauchgeräte, Schwimmflossen, Luftmatratzen, Spielgeräte oder Ähnliches nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Aufsicht führenden Personals benutzt werden;

5.6 ist der Aufenthalt im Sprungbereich untersagt, wenn die Sprunganlage freigegeben ist.

(6) Die Einrichtungen der Bäder (Becken, Umkleideräume, Duschen, Toilettenanlagen, Liegewiesen, Sport- und Spielplätze usw.) dürfen nur nach Maßgabe der erkennbaren Zweckbestimmung und der gegebenenfalls in geeigneter Weise bekanntgemachten Regeln benutzt werden.

(7) Den Anweisungen des Aufsicht führenden Personals ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. Die Verwaltung kann bei Bedarf weiterreichende Bestimmungen erlassen. Diese sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 5

Badebekleidung

(1) Jeder Besucher hat im Bad geeignete, saubere Badekleidung zu tragen, die den allgemeinen Anforderungen an Hygiene und Anstand genügt. Die Badekleidung darf erst im Bad angezogen werden.

(2) Im Wasser ist insbesondere verboten das Tragen von

1. T-Shirts, Hemden, Kleidern, Leggins und sonstiger Tageskleidung.
2. Unterwäsche, auch unter der Badekleidung.
3. Badekleidung, die bereits vor Eintritt in das Bad getragen wurde.
4. Hüten, Mützen und sonstigen Kopfbedeckungen mit Ausnahme von Badehauben.

Erlaubt ist hingegen im Wasser das Tragen von

1. speziellen UV-Aquashirts für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und körperanliegenden UV-Aquashirts für Erwachsene.
2. einer geeigneten Kopfbedeckung für Kleinkinder bis 3 Jahren.

(3) Gegebenenfalls sind geeigneter Inkontinenzschutz oder, insbesondere von kleinen Kindern, für das Baden geeignete Windelhosen zu tragen.

(4) Über Ausnahmen aus wichtigem Grund entscheidet das Aufsicht führende Personal.

§ 6

Verweis aus den Bädern, Haus- und Benutzungsverbot

(1) Wer grob, wiederholt oder beharrlich gegen diese Benutzungsordnung verstößt, kann sofort aus dem Schwimmbad gewiesen werden. Die Anordnung trifft das Aufsicht führende Personal. Erforderlichenfalls wird die Polizei hinzugezogen.

(2) Das Aufsicht führende Personal ist befugt, im Falle von Abs. 1 die Personalien des Störers festzustellen. Weigert sich der Betroffene, seine Personalien anzugeben und seine Angaben in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage von Ausweispapieren zu belegen, so wird die Polizei hinzugezogen.

(3) Störern im Sinne von Abs. 1 ist in der Regel für eine angemessene Frist, in der Regel mindestens bis zum Ende der laufenden Badesaison, durch schriftliche Verfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Haus- oder Benutzungsverbot aufzuerlegen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7

Haftung

Die Benutzung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt schließt ihre Haftung aus; dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen, und im Falle

sonstiger Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadt beruhen.

§ 8

Mit dem Betreten des Bades erkennt der Besucher die vorliegende Benutzungs- und Gebührenordnung und insbesondere seine Verpflichtung an, bei einem Verweis nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung das Schwimmbad unverzüglich zu verlassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 142 Abs. 1 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, sofern nicht bereits eine Strafbarkeit oder Ahndbarkeit nach anderen Vorschriften gegeben ist,

1.1 wer sich selbst Zutritt zu einem städtischen Bad verschafft;

1.2 wer den Einlass ins Bad erwirkt, obwohl ein Ausschlussgrund vorliegt oder ihm Hausverbot erteilt ist;

1.3 wer gegen eine der Verhaltensregeln nach § 4 oder gegen eine der Regelungen hinsichtlich der Badebekleidung gem. § 5 verstößt;

1.4 wer einer Anweisung des Aufsicht führenden Personals zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Sicherheit oder Ordnung nicht unverzüglich Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße geahndet.

§ 10

Gebührenordnung

(1) Für die Benutzung der städtischen Bäder werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Wird ein Bad aus wichtigem Grund vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühr.

(2) Eintrittskarten sind ggf. an den dafür vorgesehenen Geräten zu entwerten, bis zum Verlassen des Bades mit sich zu führen und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Im Falle von personalisierten und ermäßigten Karten kann die Vorlage eines geeigneten Ausweisdokuments verlangt werden. Personalisierte und ermäßigte Karten werden im Missbrauchsfalle eingezogen. Wird der Missbrauch bei der Einlasskontrolle festgestellt, so wird die Karte einbehalten.

(4) Die gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer ist in den jeweiligen Gebühren enthalten.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppenau, den 18.05.2026

Uwe Gaiser

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Stadt Oppenau:
- Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 10 der Bädersatzung -

Badgebühren Eintritt

	Normaltarif	Vorverkauf
1. Ermäßigte		
Einzelkarte Montag bis Freitag	4,00 €	
Einzelkarte Samstag bis Sonntag / Feiertag	5,00 €	
10er Karte	32,00 €	
Saisonkarte	51,00 €	43,00 €
2. Erwachsene		
Einzelkarte Montag bis Freitag	6,00 €	
Einzelkarte Samstag bis Sonntag / Feiertag	7,00 €	
10er Karte	48,00 €	
Saisonkarte	76,00 €	64,00 €
3. Abendkarte (werktags), gültig ab 18:00 Uhr		
Erwachsene und Kinder	3,50 €	
4. Familiensaisonkarte		
(zur Familie zählen im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr bzw. über 18 Jahre mit Schüler- oder Studentenausweis)	168,00 €	145,00 €
5. Feriengäste mit Renchtal-Gästekarte		
Erwachsene	frei	
Kinder und Jugendliche von 6 - 16 Jahren	frei	
6. Feriengäste mit Konus-Gästekarte		
Erwachsene	4,50 €	
Kinder und Jugendliche von 6 - 16 Jahren	2,70 €	

7. Freier Eintritt / Gebührenermäßigung

7.1 Gebühren werden nicht erhoben für:

7.1.1 Kinder unter 6 Jahren.

7.1.2 Der Besuch des Schwimmbades durch Schulklassen der Franz-Rapp-Schule Oppenau unter Aufsicht eines Lehrers.

7.1.3 Personen mit einem Behinderungsgrad von 100 %.

7.1.4 Begleitpersonen einer Person mit Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis.

7.2 Gebührenermäßigung erhalten:

7.2.1 Kinder von 6 bis 16 Jahre

7.2.2 Schüler, Studenten bis einschließlich dem 25. Lebensjahr; bei Schülern und Studenten gilt ausschließlich ein deutscher oder ein internationaler Schüler- bzw. Studentenausweis (International Student Identity Card) als Nachweis;

7.2.3 Bundesfreiwilligendienst leistende Personen und Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten,

7.2.4 Personen mit einem Behinderungsgrad von 50 % oder mehr.

Die Voraussetzungen zum Erhalt der Ermäßigungen sind in allen Fällen in geeigneter Weise, z. B. durch Vorlage entsprechender Ausweise, nachzuweisen.

8. Mietgebühren, Pfandhinterlegung und sonstige Leistungen

Hinterlegungsgebühr für Wertsachen an der Kasse	1,00 €
Pfand für die Benutzung der Garderobenschränke	1,00 €
Kostenersatz für verlorene Garderobenschlüssel	20,00 €
Leihgebühr Liegestühle	5,00 €
Gebühr für elektr. Schwimmbadkarte	5,00 €
Kostenersatz für verlorene elektr. Schwimmbadkarte	25,00 €